



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail an: birgit.toth@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 10.994/2010-WinT

Ihr Zeichen:
BMG-96100/0014-II/A/6/2010

Datum:
Wien, 7. September 2010

Betrifft: **Entwurf eines 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes;
Stellungnahme der GÖD**

Die GÖD identifiziert sich mit der Stellungnahme der BVA und gibt diese wie folgt weiter:

Grundsätzlich wird die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen von ausländischen Renten (Pensionen) **begrüßt**. Ziel muss es aber jedenfalls sein, eine Beitragseinhebung mit dem **geringstmöglichen Verwaltungsaufwand** sicherzustellen. In diesem Sinn ist die vorgesehene Einhebung der Krankenversicherungsbeiträge durch Abzug von der inländischen Pension durch die pensionsauszahlende Stelle überaus **zweckmäßig**, da dadurch erheblicher Verwaltungsaufwand für Mahnung und Exekution, der im Falle der Vorschreibung durch den KV-Träger unvermeidbar wäre, wegfällt.

Unbedingt notwendig ist auch die vorgesehene Datenübermittlung von den Behörden der Finanzverwaltung an die SV-Träger. Dies gilt in besonderem Maße für die BVA, da für sie diese Meldungen - im Gegensatz zu den übrigen KV-Trägern, bei denen Informationen über Auslandspensionen bei den zuständigen PV-Trägern vorhanden sind - die **einzig**e Quelle über Bezieher von Auslandspensionen darstellen.

Problematisch für die BVA ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass im Entwurf **kein** unmittelbarer Meldeweg von den Behörden der Finanzverwaltung zu sonstigen

pensionsauszahlenden Stellen vorgesehen ist, da im Bereich der BVA - im Gegensatz zum ASVG (GSVG, BSVG) – die Mehrheit der pensionsauszahlenden Stellen **keine** SV-Träger sind. Während also im ASVG (GSVG, BSVG) die Meldung von der Finanzverwaltung **direkt** zum PV-Träger übermittelt werden kann, erhält im Bereich des B-KUVG nur die BVA, und nicht die pensionsauszahlende Stelle die entsprechenden Informationen; für einen Großteil der betroffenen Versicherten würden aber die pensionsauszahlenden Stellen diese Informationen benötigen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Meldeschiene von der BVA zu den pensionsauszahlenden Stellen, wie sie bei der erwarteten großen Zahl an Betroffenen notwendig wäre, derzeit **nicht** existiert und erst aufgebaut werden müsste; ein solcher Aufbau wäre **höchst aufwändig**. Aus diesem Grund sollte der Empfängerkreis der Übermittlungen der Finanzbehörden (§ 159e B-KUVG) **jedenfalls** auf die **pensionsauszahlenden Stellen** ausgeweitet werden.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der **Beitragsgrundlage** der einzuhebenden Beiträge. Als solche dient gemäß § 22b Abs. 1 B-KUVG des Entwurfs die - aktuelle - ausländische Rente. Die vorgesehene Information der Finanzverwaltung soll wohl auch die Rentenhöhe beinhalten, es kann sich dabei allerdings **nicht** um die aktuellen Bezüge, sondern nur um jene des **Vorjahres** handeln. Um die Beitragsabfuhr korrekt durchzuführen, müssten also trotz der Meldung durch die Finanzverwaltung die Versicherten **zusätzlich** zur Vorlage von **aktuellen** Bezugsbestätigungen aufgefordert werden, was den Verwaltungsaufwand um ein Vielfaches erhöhen würde. Im Hinblick darauf wäre es zweckmäßig, entweder die einhebende Stelle zur **Aufwertung** der von der Finanzverwaltung gemeldeten Pension nach nachvollziehbaren Regeln (z.B. Verbraucherpreisindex) zu berechnen, oder - vergleichbar der Regelung für den Zusatzbeitrag - die Auslands-Pension des zweitvorangegangenen Kalenderjahres als Beitragsgrundlage heranzuziehen. Der Verlust an Einnahmen durch die Verringerung der Beitragsgrundlagen wäre durch die Verminderung an Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen.

Aus der - an sich sinnvollen - Meldung durch die Finanzverwaltung ergibt sich, dass bei der erstmaligen Meldung einer betroffenen Person an die SV-Träger diese bereits ein Jahr lang die Auslands-Pension bezogen hat, ohne dass KV-Beiträge

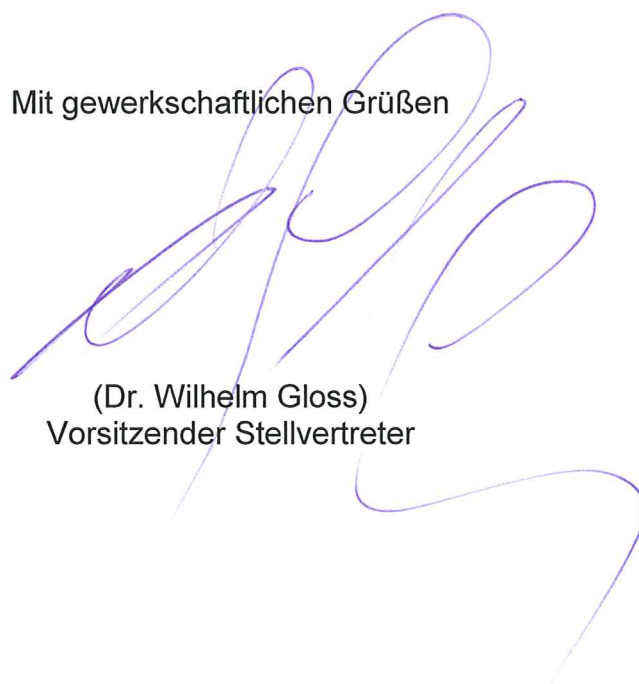
vorgeschrieben oder abgezogen worden wären. Der Entwurf enthält **keine** Rechtsgrundlagen, wie mit diesem Problem umzugehen ist. Eine denkbare Lösung wäre ein zusätzlicher Abzug von der Pension durch die pensionsauszahlende Stelle (analog § 24 B-KUVG) in Höhe von maximal zwei Monatsbeiträgen. Eine Vorschreibung durch den KV-Träger wäre nur dort sinnvoll, wo die Krankenversicherungsbeiträge ohnehin durch den KV-Träger vorgeschrieben werden.

Im Ergebnis wird die im Entwurf vorgeschlagene Regelung grundsätzlich befürwortet. Gleichzeitig werden folgende Adaptierungen vorgeschlagen:

- Erweiterung des Empfängerkreises für die Meldungen der Finanzbehörden auf die pensionsauszahlenden Stellen gemäß B-KUVG
- Spezifizierung der Beitragsgrundlage, um die Beiträge ohne Erbringung eines Nachweises durch die Versicherten berechnen und vorschreiben zu können
- Klärung der rückwirkenden Vorschreibung von Beiträgen

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der obigen Ausführungen verbleiben wir

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender Stellvertreter